



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 25.09.2015

Name Thorsten Maiwald

Durchwahl 0721 926-7703

Aktenzeichen 24-3871.1-MVV/38 - 5. PÄ
(Bitte bei Antwort angeben)

karsten & kappel Rechtsanwälte
Frau Rechtsanwältin
Astrid Kappel
Urbanstraße 1
70182 Stuttgart

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

1511210010281

BW Bank • BLZ 600 501 01 • Kto-Nr. 749 55301 02

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 • BIC: SOLADEST600


Zahlungspflichtiger:

Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV)

68165 Mannheim, Möhlstraße 27

Betrag:

1100,00 EUR

 5. Planänderung nach § 76 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)
zum Planfeststellungsbeschluss vom 27.11.2012 „Stadtbahnstrecke Mannheim-Nord“
wegen Änderung der Lage der Fußgängerrampe an der Herzogenriedstraße
Ihre Schreiben vom 20.05. und 09.06.2015

Anlagen

1 Mehrfertigung

1 Plansatz gesiegelt

1 Überweisungsauftrag-Nr. 1511210010281

1 Empfangsbekanntnis

Sehr geehrte Frau Kappel,

auf den namens und im Auftrag Ihrer Mandantin, der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV), Mannheim, gestellten Antrag, erlässt das Regierungspräsidium Karlsruhe folgenden

Bescheid:

1. Von einem neuen Planfeststellungsverfahren wird abgesehen.
2. Der Planfeststellungsbeschluss „Neubau Stadtbahnstrecke Mannheim-Nord“ des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 27.11.2012, Az.: 24-3871.1-MVV/38 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die Planänderungen der RNV für die Stadtbahnstrecke Mannheim-Nord in Bezug auf die Änderung der Lage der Fußgängerrampe an der Herzogenriedstraße werden zugelassen.
 - 2.2 Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung

Anlage	Blatt/ Seite	Bezeichnung	Datum	Maß- stab	Deck- blatt
Teil A	1-6	Erläuterungsbericht	01.06.2015		
Teil B		Planunterlagen			
Anlage B3		Lagepläne Planung			
		<i>Erläuterungsblätter (nur nachrichtlich)</i>			
	zu 3d	Ulmenweg/Boveristraße von Station km 1,1+37 bis km 1,6+64	17.04.2015	1:500	X
	zu 4d	Boveristraße/Jugendverkehrsschule von Station km 1,6+64 bis km 2,2+23	17.04.2015	1:500	X
		<i>Lagepläne</i>			
	3d	Ulmenweg/Boveristraße von Station km 1,1+37 bis km 1,6+64	30.01.2015	1:500	X
	4d	Boveristraße/Jugendverkehrsschule von Station km 1,6+64 bis km 2,2+23	30.01.2015	1:500	X
Anlage B9		Bauwerkspläne			
Anlage B9.2					
		<i>Erläuterungsblatt (nur nachrichtlich)</i>			
	zu 1c	Straßenüberfüh- rung/Eisenbahnüberführung von Station km 1,4+70 bis km 1,5+85	17.04.2015	1:50 1:100 1:200	X
		<i>Plan</i>			
	1c	Straßenüberfüh- rung/Eisenbahnüberführung von Station km 1,4+70 bis km 1,5+85	17.04.2015	1:50 1:100 1:200	X
Anlage B10		Bauwerksverzeichnis			
	1e-12e	Neubau/Änderung von Anlagen	30.01.2015		X
Teil C		Fachbeiträge (nur nachrichtlich, soweit nicht an- ders vermerkt)			
Anlage C1		Screening	20.05.2015		

		Arbeitshilfe für den Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht von Schienen-, Luft- und Energieprojekten			
Anlage C5	1-2	Schalltechnische Untersuchung 5. Planänderung zur Planfeststellung – Rampe Herzogenriedstraße	19.02.2015		X
Sonstiges					
Anlage Schleppkurve	1	Schleppkurvendarstellung der Fahrbeziehungen (nur nachrichtlich)			
Anlage Zustimmungen	1-3	Zustimmungen (nur nachrichtlich und nur im Ordner für die Planfeststellungsbehörde und den Vorhabenträger)			

Sie ersetzen oder ergänzen im Umfang ihrer Zulassung die im Planfeststellungsbeschluss vom 27.11.2012 festgestellten und mit Änderungsentscheidungen vom 22.07.2013, 17.02.2014, 07.08.2014 und 28.01.2015 geänderten Planunterlagen, soweit es um die nunmehr zugelassenen Änderungen geht.

3. Zusagen

Der Vorhabenträger hat Folgendes zugesagt:

- 3.1 Die Fahrbahnbreiten der, bedingt durch die Änderung der Lage der Fußgänger-rampe an der Herzogenriedstraße, geänderten Straßen, werden 3,50 m nicht unterschreiten.
- 3.2 Die Ausführung der Fußgänger-/Radfahrerquerung erfolgt gemäß der ERA und RASSt-Empfehlung mittels Fußgängerüberweg und Furt.

Der verbleibende Seitenraum neben dem neuen Treppenaufgang wird mit einer Breite von 2,50 m ausgeführt.

Die südliche Radverkehrsfurt wird eine Breite von 2 m erhalten.

Die Zusagen sind Bestandteil dieser Entscheidung und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Aussagen der festgestellten/zugelassenen Unterlagen vor. Weitergehende Nebenbestimmungen bleiben unberührt.

4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 1.100 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Sachverhalt

1. Vorgeschichte

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 27.11.2012 den Bau der Stadtbahnstrecke Mannheim-Nord zugelassen. Dem lag der Planfeststellungsantrag vom 17.03.2011 zugrunde.

Mit Änderungsentscheidung vom 22.07.2013 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe eine vorgezogene Fällung von Bäumen im Abschnitt Obere Riedstraße bis Korbangel, mit Änderungsentscheidung vom 17.02.2014 eine Trassierungsänderung an der Oberen Riedstraße (Kleingärten), die Errichtung einer Leitungsbrücke sowie eine veränderte Rückverankerung am Trogbauwerk und die Verschiebung des Sozialgebäudes und der B+R-Fläche an der Wendeschleife Waldpforte, mit Änderungsentscheidung vom 07.08.2014 Änderungen der Ausführung der EÜ 4010 und des anschließenden Trogbauwerks sowie mit Änderungsentscheidung vom 28.01.2015 die Aufweitung der beiden Richtungsgleise an den bereits vorhandenen Gleisanlagen in der Friedrich-Ebert-Straße sowie den Einbau einer Vorsortieranlage im Einbindungsbereich Friedrich-Ebert-Straße/Hochuferstraße zugelassen.

2. Gegenstand des Planänderungsantrags

Gegenstand der nunmehr beantragten 5. Planänderung ist eine Änderung der Lage der Fußgängerrampe an der Herzogenriedstraße einschließlich der insoweit notwendigen Folgeanpassungen. Dabei geht es im Wesentlichen um Folgendes:

- geänderte Lage der Fußgängerrampe: die planfestgestellte Lage der Fußgängerrampe soll um ca. 2,50 m parallel Richtung Herzogenriedstraße verschoben werden, ohne die bisherigen Abmessungen zu ändern.

- geänderte Straßenführung stadtauswärts, im Bereich Fußgängerrampe an der Herzogenriedstraße: der nordöstliche Fahrbahnrand der Herzogenriedstraße soll um ca. 1 Meter vom Gelände der Deutschen Bahn abrücken, während der südwestliche Fahrbahnrand (am Studentenwerk) unverändert bleiben soll.
- Anpassung der Fußgängerquerung: die Querungen für die Fußgänger- und Radwegefurten sollen den geänderten Vorgaben entsprechend angepasst werden.

3. Verfahren

Die RNV hat beim Regierungspräsidium Karlsruhe den Antrag auf Erteilung einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 LVwVfG zum Planfeststellungsbeschluss vom 27.11.2012 für den Bau der Stadtbahnstrecke Mannheim-Nord stellen lassen.

Nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) kam das Regierungspräsidium Karlsruhe in seiner Screeningentscheidung vom 26.05.2015 zu der Einschätzung, dass von der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Regierungspräsidium hat folgende Stellen zu der geplanten Änderung angehört:

Angehörte Stelle	Reaktion
Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung (31)	-
Stadt Mannheim, Feuerwehr und Katastrophenschutz (37)	Stellungnahme (13.07.2015)
Stadt Mannheim, Fachbereich Stadtplanung (61)	Stellungnahme (15.07.2015)
Stadt Mannheim, Fachbereich Grünflächen und Umwelt (67)	-
Stadt Mannheim, Fachbereich Tiefbau (68)	Hinweis auf die Stellungnahme des Fachbereichs 61 (23.07.2015)
Stadt Mannheim, eigene Rechtsbetroffenheit	-
Polizeipräsidium Mannheim	keine Bedenken

	(16.07.2015)
Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC), Kreisverband Mannheim	Stellungnahme (16.07.2015)
Arbeitsgemeinschaft Barrierefreiheit (AGB)	-
Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein V.m.K. (BBSV)	-
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	-
LAG Selbsthilfe Baden-Württemberg e.V.	Stellungnahme (03.08.2015)
Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)	vgl. Umweltforum
NABU, Ortsgruppe	keine Anregungen und keine Be- denken (26.06.2015)
Umweltforum Mannheimer Agenda 21 e. V.	keine Einwände (23.07.2015)
DB Netz AG, Niederlassung Südwest	Stellungnahme (23.07.2015)
MVV Energie AG	Zustimmung bereits am 20.03.2015 erteilt

II.

Rechtliche Würdigung

1. Formell

1.1 Voraussetzungen

Nach § 76 Abs. 2 LVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde die Änderung unter Absehung von einem neuen Planfeststellungsverfahren zulassen, wenn

- das - ursprüngliche - Vorhaben noch nicht fertiggestellt ist (§ 76 Abs. 1 LVwVfG),

- für das Vorhaben nach dem UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
- es sich um Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt (§ 76 Abs. 2 LVwVfG) und
- Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben (§ 76 Abs. 2 LVwVfG).

Diese - formellen - Voraussetzungen liegen vor.

- Das Vorhaben ist noch nicht fertiggestellt.

Ein Vorhaben ist fertiggestellt, wenn es entsprechend dem festgestellten Plan errichtet wurde. Dies ist noch nicht der Fall.

- Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen. Nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG kam das Regierungspräsidium Karlsruhe in seiner Screeningentscheidung vom 26.05.2015 zu der Einschätzung, dass von der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
- Die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 LVwVfG liegen vor.

- Die Planänderung ist von unwesentlicher Bedeutung.

Als unwesentlich ist eine Planänderung entsprechend dem Zweck der Regelung dann anzusehen, wenn sie Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis nach Struktur und Inhalt nicht berührt, also die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung der Gesamtplanung nicht erneut aufwerfen kann. Dies ist der Fall, wenn die Gesamtkonzeption, insbesondere Umfang und Zweck des Vorhabens, dieselben bleiben und in diesem Sinne die Änderung den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der bereits vorliegenden Planfeststellung in ihrer Struktur unberührt lässt.

Das ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der Fall.

- Eine Berührung der Belange Dritter kommt einmal in Betracht, wenn diese erstmalig von der Änderung betroffen sein würden oder wenn sie von der Änderung in ihren Belangen stärker als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen beeinträchtigt werden. Für die Berührung der Belange anderer kommt es dementsprechend darauf an, ob die geplante Änderung in der Weise wirkt, dass die spezifische Berührung noch nicht in der ursprünglichen Planfeststellung abgewogen worden ist. Grundsätzlich muss dabei insoweit eine mindestens erhebliche Beeinträchtigung der jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sein. Betroffene, die einer Planänderung in einer für die Anwendbarkeit des § 76 Abs. 2 LVwVfG relevanten Weise zustimmen können, sind grundsätzlich nur solche Personen, die in ihren subjektiven öffentlichen Rechten berührt sind.

Soweit Leitungen der MVV Energie AG betroffen sein könnten, ist zu berücksichtigen, dass die Planänderung gerade der Optimierung der Zugänglichkeit dieser Leitungen dient. Die vom Vorhabenträger – formal – eingebundene MVV Energie AG hat dementsprechend dem Vorhaben zugestimmt. Im Übrigen erstreckt sich die insoweit fortgeltende Nebenbestimmung (vgl. Abschnitt A III.12.) des Ausgangsbeschlusses vom 27.11.2012 auch auf die von der Planänderung berührten Leitungen.

1.2 **Ermessen**

Bei Vorliegen der Voraussetzungen steht das Absehen von einem Planfeststellungsverfahren im Ermessen der Planfeststellungsbehörde.

Da der Vorhabenträger ausdrücklich ein Verfahren nach § 76 Abs. 2 LVwVfG beantragt hat und diesem Verfahren keine zwingenden Gründe entgegenstehen, hält es die Planfeststellungsbehörde insbesondere im Hinblick auf eine Verfahrensstraffung für zweckmäßig, von einem förmlichen Änderungsplanfeststellungsverfahren abzusehen. Dies entspricht auch ständiger Übung bei vergleichbar gelagerten Sachverhalten.

2. Materiell

Dem Antrag konnte bei einer Gesamtwürdigung auch in materieller Hinsicht entsprochen werden.

- Mit der Planrechtfertigung hat sich die Planfeststellungsbehörde bereits umfassend im Planfeststellungsbeschluss vom 27.11.2012 auseinandergesetzt. Die nunmehr zugelassenen Änderungen sind punktueller Natur. Sie sind sachdienlich, gerechtfertigt und dienen der Vorhabenoptimierung.
- Den geplanten Änderungen stehen keine zwingenden Rechtsvorschriften entgegen.
- Nachdem die beabsichtigte 5. Planänderung sachlich gerechtfertigt ist und nicht gegen gesetzliche Planungsleitsätze verstößt, sind die von ihr berührten Belange abzuwägen.
 - Vorzugswürdige Alternativen, einschließlich der „Quasi-Null-Variante“, also die Änderung gar nicht vorzunehmen, kommen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht in Betracht.
 - Die Planfeststellungsbehörde vermag auch keine sonstigen Gesichtspunkte zu erkennen, die höher zu bewerten wären, als das Interesse des Vorhabenträgers an der 5. Planänderung.
- Hinsichtlich der im Rahmen der Anhörung abgegebenen Stellungnahmen ist Folgendes anzumerken:
 - Die Stadt Mannheim, Feuerwehr und Katastrophenschutz hat ausgeführt, sie gehe davon aus, dass die Fahrbahnbreiten nicht verändert würden. Im Übrigen hat sie auf Punkt 8 ihrer Stellungnahme vom 06.07.2011 aus dem Ausgangsverfahren verwiesen und um Maßnahmenanpassung gebeten. Punkt 8 der Stellungnahme vom 06.07.2011 bezieht sich im Wesentlichen auf Anforderungen an die Sicherstellung wirkungsvoller Hilfsmaßnahmen im Bereich der Untertunnelung Ulmenweg – Boveristraße.

Durch die Planänderung ergeben sich zwar – geringfügige – Änderungen der Fahrbahnbreiten in einer Größenordnung von ca. 10 cm. Eine Breite von 3,50 m wird jedoch nicht unterschritten. Der Vorhabenträger hat dazu eine klarstellende Zusage gemacht. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage zum Gegenstand der vorliegenden Zulassungsentscheidung gemacht. Das ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend.

Die Sicherstellung wirkungsvoller Hilfsmaßnahmen im Bereich der Untertunnelung Ulmenweg – Boveristraße wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die vorliegend beantragte 5. Planänderung nicht tangiert. Insoweit sind die fortgeltenden Zusagen des Vorhabenträgers in Abschnitt A IV.8.1.11 des Ausgangsbeschlusses vom 27.11.2012 aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend.

-- Die Stadt Mannheim, Fachbereich Stadtplanung, sich anschließend, die Stadt Mannheim, Fachbereich Tiefbau, weist darauf hin, dass die Verschiebung im Vorfeld abgestimmt worden sei, so dass keine grundsätzlichen Einwände bestünden. Allerdings müsste die Berücksichtigung folgender Punkte noch sichergestellt werden:

- Ausbildung freier Rechtsabbieger ohne LSA, der Vorrang der Fußgänger und Radfahrer solle mittels Fußgängerüberweg und Furt gesichert werden (gemäß ERA und RASt-Empfehlung).
- Der verbleibende Seitenraum neben dem neuem Treppenaufgang solle eine Breite von mindestens 2,50 m erhalten und als gemeinsamer Geh- und Radweg ausgewiesen werden. Andernfalls könnten Radfahrer die barrierefreie Rampe nicht legal erreichen.
- Die südliche Radverkehrsfurt solle eine Breite von mindestens 2 m erhalten, um das Queren von Radverkehr in beide Richtungen zu ermöglichen. Der Radweg auf der Ostseite der Zielstraße sei heute als Zweirichtungsradweg ausgewiesen.

Der Vorhabenträger hat dazu angemerkt, sämtliche, von der Stadt Mannheim, Fachbereich 61 angemerkten Punkte seien in der Planung

umgesetzt. Aufgrund des niedrigen Detaillierungsgrades der dem Antrag zugrundeliegenden Pläne seien die von der Stadt Mannheim aufgeführten Punkte jedoch in den Antragsunterlagen der 5. Planänderung nicht darstellbar. Insoweit hat der Vorhabenträger entsprechende klarstellende Zusagen gemacht. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusagen zum Gegenstand der vorliegenden Zulassungsentscheidung gemacht. Das ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend.

- Das Polizeipräsidium Mannheim hat vor dem Hintergrund, dass hinsichtlich der Schleppkurve als – ungünstigster – Fall ein Sattelzug mit 16,50 m Länge (Zugmaschine und Anhänger) bei rollendem Verkehr angenommen wurde, keine verkehrspolizeilichen Bedenken erhoben.
- Der ADFC hat gegen die Änderung keine Bedenken, weist aber darauf hin, dass die schon ursprünglich planfestgestellten Radfahrradien zur Rampe recht eng seien. Ferner erinnert er daran, dass die Radwegefurten mit einer vollständigen Absenkung an die Hochbord-Radwege angeschlossen werden sollten. Dies ist in der Planung berücksichtigt.
- Die LAG Selbsthilfe Baden-Württemberg e.V. hat in ihrer Stellungnahme grundsätzliche Zustimmung bekundet. Allerdings empfiehlt die LAG im Bereich der Hafenbahnstraße, bei der Haltestelle Jugendverkehrsschule im Bereich der Zuwegung die Ausgestaltung von beiderseitigen Rampen vorzusehen. In der vorliegenden Planung seien nur auf der linken Seite Rampen erkennbar. Die LAG regt an, diese Rampen auch auf der rechten Seite zu verwirklichen, die barrierefreie Zuwegung und die Querung dabei sicherzustellen. Im Übrigen bittet die LAG, sie am weiteren Planungsgeschehen zu beteiligen.

Der von der LAG angesprochene Bereich ist vor dem Hintergrund des gestellten Änderungsantrags nicht unmittelbar Gegenstand des Verfahrens. Ungeachtet dessen hat sich die Planfeststellungsbehörde bereits im Ausgangsverfahren mit der Anpassung der Fußgängerüberführung und möglichen Alternativen auseinandergesetzt und ist zum Ergebnis gelangt, dass das vom Vorhabenträger beabsichtigte Vorhaben in der beantragten Form, auch unter Berücksichtigung der Anforderungen an

die Barrierefreiheit, die in Rede stehenden öffentlichen und privaten Belange in einen angemessenen Ausgleich bringt. Veranlassung für eine abweichende Beurteilung besteht nicht.

Dem Anliegen nach Beteiligung am weiteren Planungsgeschehen ist durch die insoweit für das Gesamtvorhaben fortgeltende Zusage in Abschnitt A IV. 9.1 des Ausgangsbeschlusses vom 27.11.2012 ausreichend Rechnung getragen.

-- Die DB Immobilien hat in ihrer Stellungnahme der Planänderung für die *DB AG* in vollem Umfang zugestimmt. In Bezug auf die *DB Kommunikationstechnik GmbH* wurde darauf hingewiesen, dass sich im fraglichen Bereich fernmeldetechnischen Kabel oder TK-Anlagen der *DB Netz AG* (Bahnhofskabel an der Str. 4040 <Herzogenriedstr.>) und der *Vodafone D2 GmbH* (zwei erdverlegte Streckenfernmeldekabel und Lwl -Kabel an der Str. 4010) befänden. Um Beachtung folgender Hinweise wurde gebeten:

--- Im Zuge der Grundlagenermittlung/ Vorplanung des Vorhabens sei eine örtliche Einweisung durch einen Techniker der *DB Kommunikationstechnik* erforderlich. Der Termin (Datum, Uhrzeit, Treffpunkt) zur Kabeleinweisung müsse schriftlich, mindestens 7 Arbeitstage vorher, unter Angabe der Bearbeitungs-Nr. Ka 1109-15, sowie der Bahnstrecken-Nummer und der Bahn-Kilometrierung an die *DB Kommunikationstechnik* mitgeteilt werden.

--- Falls für die Baumaßnahme Vorbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der fernmeldetechnischen Anlagen/ Kabel notwendig seien, werde die baldige Beauftragung dieser Arbeiten bei dem zuständigen Ansprechpartner aus dem Vertrieb der *DB Kommunikationstechnik GmbH* einerseits und der *Vodafone D2 GmbH* andererseits empfohlen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist dem Anliegen durch die insoweit fortgeltenden Nebenbestimmungen (vgl. Abschnitt A III.12.) und Zusagen (vgl. Abschnitt A IV.1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 sowie 13.5)

des Ausgangsbeschlusses vom 27.11.2012 ausreichend Rechnung getragen.

3. **Gesamtbetrachtung**

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass durch die 5. Planänderung weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt werden, dass das Interesse an ihrer Umsetzung insgesamt zurücktreten müsste.

Es bieten sich der Planfeststellungsbehörde auch keine vorzugswürdigen Alternativen an.

**III.
Gebühr**

Für diese Entscheidung wird gemäß §§ 1 bis 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) eine Gebühr in Höhe von 1.100 € erhoben, die der Vorhabenträger (RNV) zu tragen hat (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LGebG).

Bei der Höhe der Festsetzung der Verwaltungsgebühr waren der Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung für den Gebührenschuldner maßgebend.

Bitte verwenden Sie für die Überweisung den beiliegenden Überweisungsträger. Sofern Sie einen anderen Überweisungsvordruck verwenden, geben Sie bitte in jedem Fall als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an und leisten Sie Zahlung ausschließlich an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, Baden-Württembergische Bank Karlsruhe.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Werden sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, erhebt die Landesoberkasse für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf volle 50,00 € nach unten abgerundeten Betrags (§ 20 LGebG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Werden die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen angegeben, kann das Gericht diese zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Maiwald